
Nr. 14 Mindelheim, 12. März 2021

INHALTSVERZEICHNIS Seite

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der
12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Bekanntmachung über die Bestimmung der Inzidenz-Einstufung für Schulen und
Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige 67

42 - 5304

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der
12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Bekanntmachung über die Bestimmung der Inzidenz-Einstufung für Schulen und
Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

Das Landratsamt Unterallgäu gibt entsprechend § 18 Abs. 1 Satz 4, § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV
Folgendes bekannt:

1. Der nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen mit dem Corona-
virus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) beträgt im
Landkreis Unterallgäu heute, am Freitag, 12.03.2021:

99,1

(Quelle: Robert-Koch-Institut - RKI vom 12.03.2021, <http://corona.rki.de>).

2. Der Landkreis Unterallgäu wird deshalb hinsichtlich §§ 18 und 19 der 12. BayIfSMV im

Inzidenz-Bereich zwischen 50 und 100 eingestuft

(§ 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2, § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV).

3. Vorstehende Einstufung gilt im Zeitraum von

Montag, 15.03.2021, bis zum Ablauf des Sonntages, 21.03.2021

(§ 18 Abs. 1 Satz 5, § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV).

Hinweise:

Da der Landkreis Unterallgäu hinsichtlich der §§ 18 und 19 der 12. BayIfSMV vom 15.03. bis einschließlich 21.03.2021 in den Inzidenz-Bereich 50 bis 100 eingestuft ist, gilt Folgendes:

Für Schulen:

Es findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.

Für Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige:

Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder ist unter folgender Voraussetzung zulässig:
Die Einrichtungen können nur öffnen, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (eingeschränkter Regelbetrieb).

Auswirkung auf weitere inzidenzabhängige Regelungen der 12. BayIfSMV

Vorstehende Bekanntmachung zu Schulen und Tagesbetreuungsangeboten hat keinerlei Auswirkungen auf die weiteren inzidenzabhängigen Regelungen der 12. BayIfSMV (siehe §§ 4, 9, 10, 12, 20, 23, 26 sowie 27 der 12. BayIfSMV):

Hier verbleibt es beim Verfahren nach § 3 bzw. § 27 der 12. BayIfSMV.

Weitere Informationen finden Sie auch unter www.unterallgaeu.de/corona.

Den vollständigen Text der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen-Verordnung finden Sie hier: www.gesetze-bayern.de.

Alex Eder
Landrat